

welche die Patrimonial-Gerichtsherrschaft zu Schlotheim von Aufnahmen daselbst, so wie die Fürstliche Amobiation zu Strausberg von Aufnahmen in Zimmerwebe bezeugen haben, insofern eine desfallige Berechtigung feststeht, auch ferner dahin entrichtet und von den obenangegebenen Einkommensbeträgen abgezogen werden sollen.

Verstehende Vetterdnung wird hierdurch nachsichtlich bekannt gemacht, und werden die Unterthänen und Gemeinden zugleich angewiesen, hiernach in vorkommenden Fällen allenthalben zu Werke zu gehen.

Krankenhausen, den 1. September 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Landeshauptmannschaft das.

N. XXVII. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 6. Sept. 1842, das dem Privatgelehrten Louis von Alvensleben zu Leipzig erteilte Privilegium auf die neu erfundene von Zieten'sche Wasserhebmascchine betreffend.

Das auf höchsten Befehl Seiner Hochfürstl. Durchlaucht, des gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, dem Privatgelehrten Louis von Alvensleben zu Leipzig erteilte Privilegium auf die neu erfundene von Zieten'sche Wasserhebmascchine wird nachstehend nachsichtlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 6. September 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.

Hönninger.

H. N. Bianchi.

In Folge erhaltenen höchsten Befehls des Durchlauchtigsten Unseres gnädigst regierenden Fürsten und Herrn ertheilen Wir hierdurch dem Privatgelehrten Herrn Louis von Alvensleben zu Leipzig auf die ausschließliche Anwendung der vom Königl. Württembergischen Rittmeister außer Dienst August von Zieten erfundenen oder doch verbesserten, durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Maschine zum Wasserheben ein Privilegium (Patent) für den Umfang des hiesigen Fürstenthums auf sechs Jahre, bis zum 16. August 1848,